3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in der Sitzung am 14.09.2026 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 wird in Absatz 1 und Absatz 6 wie folgt geändert:

(1) Die nach § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,09 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das Sitzungsgeld ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 5 der Thüringer Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Es darf den dynamisch festgesetzten Mindestbetrag nicht unterschreiten und wird entsprechend ohne Änderung der Hauptsatzung angepasst.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten für die Dauer ihrer Tätigkeit die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	die ehrenamtliche Bürgermeisterin	100 % des Höchstbetrages nach ThürAufEVO
b)	der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	250,00 €
c)	der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Bachra	238,50 €
d)	der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Schafau	200,00 €
e)	der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Roldisleben	200,00 €
f)	der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister von Rothenberga	200,00 €

Die Aufwandsentschädigung ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Sie darf den dynamisch festgesetzten Mindestbetrag nicht unterschreiten und wird entsprechend ohne Änderung der Hauptsatzung angepasst.

§ 2

Der § 9 wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 3
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Rastenberg, den 02.10.2026

Winter
Bürgermeisterin

THÜRINGEN STADT RASTENBERG

Siegel

Diese Satzung wurde bekannt gemacht
am 06.10.2026
im Homepage
Unterschrift C. Winter